

PRÜFUNGSORDNUNG

Prüfungsordnung über die höhere Fachprüfung für Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister

vom **27. MAI 2014**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die höhere Fachprüfung für Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die für die Ausübung des Berufs Ofenbauer-Meisterin / Ofenbauer-Meister notwendigen Handlungskompetenzen verfügen.

1.2 Berufsbild Ofenbauer-Meisterin / Ofenbauer-Meister

Arbeitsgebiet

Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister beraten Kundinnen und Kunden über Holzfeuerungsanlagen. Sie führen planerische, organisatorische und handwerkliche Arbeiten rund um deren Erstellung und Renovation aus. Sie leiten den Betrieb oder einen Teil davon und sind für Mitarbeitende und Lernende verantwortlich.

Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister

- bauen den Kontakt zu Kundinnen und Kunden auf und beraten sie zu Holzfeuerungsanlagen in Wohnräumen.
- führen Verkaufsgespräche.
- erfassen die notwendigen technischen Daten und zeichnen Pläne.
- kalkulieren den Aufwand und erstellen Offerten.
- organisieren das notwendige Material.
- begleiten die Umsetzung auf der Baustelle, in dem sie die notwendigen Arbeiten koordinieren, Mitarbeitende und Lernende anleiten sowie die Ausführung der Tätigkeiten kontrollieren.
- instruieren Kundinnen und Kunden über den Gebrauch der Holzfeuerungsanlagen.
- erledigen administrative Arbeiten für die Auftragsabwicklung und Betriebsführung und führen die Buchhaltung.

Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister zeichnen sich durch generelles und spezialisiertes Fachwissen aus. Dieses setzen sie ein, um Kundinnen und Kunden umfassend über Heizsysteme zu beraten. Ihr Fachwissen setzen sie zudem bei der technischen und gestalterischen Planung von Projekten ein. Dies setzt eine genaue

Analyse der Bedingungen vor Ort voraus, wobei das Erkennen von schützenswerten Feuerungsanlagen wie z.B. Öfen und Cheminées und deren Verkleidung einen Teil darstellt. Unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben verbinden sie das Machbare mit dem von der Kundschaft Gewünschten, was teilweise die Suche nach innovativen Lösungsansätzen erfordert. Zudem informieren sie die Kundschaft über den Beitrag der Holzfeuerung zum Erreichen der Klimaziele.

Berufsausübung

Bei der Vorbereitung und Realisierung eines Ein- oder Umbaus von Holzfeuerungsanlagen arbeiten Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister zudem mit Berufsleuten anderer Branchen zusammen. Ihr Fachwissen dient ihnen als Grundlage für eine klare und effiziente Kommunikation mit anderen Berufsleuten z.B. der Installateurin, dem Installateur, der Architektin, dem Architekten, aber auch beim Anleiten der eigenen Mitarbeitenden.

Die Verantwortung für die Arbeiten bei den Kundinnen und Kunden im Wohnraum tragen die Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister. Dies verlangt eine ausgeprägte Organisationsfähigkeit, damit die Arbeiten reibungslos ablaufen. Zudem leiten sie die Mitarbeitenden und Lernenden präzise an. Sie sind fähig, ihr Team zu führen und Lernende angemessen auszubilden.

Die Führung eines eigenen Betriebes ist mit administrativen Arbeiten wie beispielsweise dem Führen der Buchhaltung verbunden. Dies bedingt genaues Arbeiten und Zuverlässigkeit, damit der Betrieb über längere Zeit Bestand hat. Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister verfügen zudem über das Bewusstsein, wie sie ihren Betrieb und ihre Produkte / Dienstleistungen bekannt machen können – sei dies in den lokalen Medien, an Fachmessen oder im Internet.

Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Das Umfeld, in dem Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister arbeiten, ist regulatorischen Veränderungen und Trends bei Holzfeuerungsanlagen ausgesetzt. Insbesondere der effiziente Einsatz des Rohstoffes Holz und die steigenden Anforderungen im Klima- und Umweltschutz verlangen stetige Aktualisierung und Erweiterung des Fachwissens. Ofenbauer-Meisterinnen und Ofenbauer-Meister sind sich ihrer Verantwortung für den Schutz der Umwelt, aber auch den Erhalt von Kulturgütern bewusst und sie handeln in ihren Tätigkeiten dementsprechend.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
VHP Verband Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt

sich aus 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des VHP für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Geschäftsstelle des VHP übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- f) Angabe der AHV-Nummer¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;
- und
- b) 4 Jahre Praxis im Ofenbau vorweisen kann;
- und
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- a) Fachmann / Fachfrau Ofenbau VHP
 - b) Geschäftsführung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

Die Modulabschlüsse dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine/r der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifenden Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit	a) schriftlich b) mündlich, Präsentation und Fachgespräch	24 h 0.75 h	3
2 Kalkulation	Schriftlich	5 h	1
		Total	29.75 h

Im Prüfungsteil 1 wird eine umfassende Fallstudie sowie mehrere kleine Fallstudien bearbeitet.

Die umfassende Fallstudie zielt auf die gesamtheitliche Bearbeitung eines Projektes und enthält mehrere vernetzte Prozessschritte, die von den Kandidatinnen und Kandidaten bearbeitet werden.

Abgeschlossen wird Prüfungsteil 1 mit einer Präsentation zur umfassenden Fallstudie und einem darauf aufbauenden Fachgespräch.

In den kleinen Fallstudien werden spezifisch für einen Themenbereich definierte Aufgabestellungen vorgegeben.

Der Prüfungsteil 2 umfasst zwei Teile.

Im ersten Teil erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Aufgabenstellung, die mit einem Kalkulationsprogramm zu bearbeiten ist.

Im zweiten Teil werden mehrere Aufgaben zu Themen der Kalkulation bearbeitet.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) im Prüfungsteil 1 mindestens die Note 4.0 erreicht wird;
 - c) in keinem Prüfungsteil die Note unter 3.5 liegt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Ofenbauer-Meister / Ofenbauer-Meisterin**
 - **Maître Poêlier-fumiste / Maître Poêlière-fumiste**
 - **Maestro Fumista / Maestra Fumista**

Als englische Übersetzung wird **Master of Stove Building** with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand des VHP legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der VHP trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 30. August 1993 über die Höhere Fachprüfung der Hafnermeister wird aufgehoben.

9.2 Bisherige Titel

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms als Hafnermeister (gemäss Reglement vom 30. August 1993) wird das Führen des neuen Titels erlaubt. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 30. August 1993 erhalten bis 31. Dezember 2015 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.4 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Olten, 10. April 2014

VERBAND SCHWEIZERISCHER HAFNER-UND PLATTENGESCHÄFTE



Konrad Imbach

Präsident



Martin Pfister

Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 27. Mai 2014

STAATSSSEKRETARIAT FÜR BILDUNG, FORSCHUNG UND INNOVATION (SBFI)



Rémy Hübschi

Leiter Abteilung höhere Berufsbildung